

# Nachteilige Auswirkungen der Kapitalanlage der Pensionskasse Konzern Versicherungskammer Bayern VVaG

Zeitraum 01.01.2025 – 31.12.2025

Name des Produkts: Sicherungsvermögen - SAP-Nummer 352189 – PK VVaG

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900ENCWRBF017ND53

Stand: 30.06.2026

In diesem Dokument berichtet die Pensionskasse Konzern Versicherungskammer Bayern VVaG gemäß ihrer gesetzlichen Offenlegungspflichten nach Artikel 4 der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (englisch: Principal Adverse Impacts; PAI) sowie über ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele. Damit schafft sie Transparenz über die mittelbaren nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ihrer Kapitalanlagen.

Die erfassten Indikatoren (siehe Abschnitt „Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“) umfassen grundsätzlich alle Kapitalanlagen der Pensionskasse Konzern Versicherungskammer Bayern VVaG, die sich aus den folgenden Bestandteilen zusammensetzen:

- |   |        |
|---|--------|
| - Sicherungsvermögen  | 100,0% |
| - Anlagebausteine von fondsgebundenen Produkten, welche konzernintern verwaltet werden              | 0,0%   |
| - Anlagebausteine von fondsgebundenen Produkten externer Vermögensverwalter und Fondsgesellschaften | 0,0%   |

Die Einflussmöglichkeiten auf die mit den Kapitalanlagen verbundenen Nachhaltigkeitsauswirkungen sind in den drei Kategorien unterschiedlich. So hat die Pensionskasse Konzern Versicherungskammer Bayern VVaG auf Investitionsentscheidungen im Sicherungsvermögen sowie bei den konzernintern verwalteten Anlagebausteinen größere Einflussmöglichkeiten als bei konzernextern verwalteten Investmentfonds.

In Abhängigkeit der Vermögensgegenstände, in die investiert wird, wurden vom Gesetzgeber Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren definiert. Die Offenlegungsverordnung unterscheidet dabei zwischen verpflichtenden sowie zusätzlichen Indikatoren. Die verpflichtende Auswahl von zusätzlichen Indikatoren erfolgte durch ein internes Gremium (folgend: PAI-Committee). Die Kapitalanlagen wurden, soweit möglich, den vom Gesetzgeber vorgegebenen Kategorien an Vermögensgegenständen zugeordnet. Die Aufteilung der Kapitalanlagen der Pensionskasse Konzern Versicherungskammer Bayern VVaG gestaltete sich im Berichtszeitraum wie folgt:

- |  |       |
|--|-------|
| - Investitionen in Unternehmen                               | 46,9% |
| - Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen | 34,1% |
| - Investitionen in Immobilien                                | 9,5%  |
| - Sonstige Vermögensgegenstände <sup>1</sup>                 | 9,5%  |

<sup>1</sup> Investitionen in Vermögensgegenstände, die in keine der drei Kategorien fallen, wurden der Kategorie „Sonstige Vermögensgegenstände“ zugeordnet. Diese findet bei den weiteren Auswertungen hinsichtlich Indikatoren zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen keine Berücksichtigung. Aktuell fallen in diese Kategorie Vermögensgegenstände, bei denen keine Informationen über die Mittelverwendung bzw. finanzierten Vermögenswerte vorlagen (Policendarlehen und Pfandbriefe) oder für die keine Indikatoren in der Gesetzgebung vorgegeben sind (Geldbestände und Rohstoffe).

Die Summe der aufgeführten Werte (ungerundet) ergibt 100%. Marginale Abweichungen können durch Rundung entstehen.

Für alle berichteten Indikatoren gibt die Pensionskasse Konzern Versicherungskammer Bayern VVaG in der nachfolgenden Berichterstattung freiwillig eine Quote zur Datenverfügbarkeit an. Diese gibt an, für wie viel Prozent der Kapitalanlagen in den jeweiligen Kategorien (Unternehmen, Staaten & supranationale Organisationen, Immobilien) Daten verfügbar waren. Die teilweise geringe Datenabdeckung ist sowohl darauf zurückzuführen, dass die erho-benen Daten für die Assetklassen Private Equity, Infrastruktur, Realkredit und Immobilien - Indirekt nicht integriert wurden, als auch darauf, dass der externe Datenanbieter nicht alle Investitionsobjekte in den weiteren Assetklassen abdecken konnte.

Alle Indikatoren wurden als Durchschnittswert der Markt- und Nennwerte der betrachteten Investitionen zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember des Bezugszeitraums berechnet. Dabei wurde der Durchschnitt der Markt- und Nennwerte der betrachteten Investitionen zu den genannten Quartalen herangezogen. Die ESG-Kennzahlen wurden stichtagsbetrachtet in die Berechnung integriert. Für Unternehmensindikatoren, bei denen die Nachhaltigkeitsdaten in Relation zum Wert der Investitionen gesetzt wurden, gilt Folgendes:

- Der „Gegenwärtige Wert der Investition“ bezeichnet den Wert der Investition des Finanzmarktteilnehmers in das investierte Unternehmen (in EUR). Für den "Gegenwärtigen Wert der Investition" werden grundsätzlich Marktwerte herangezogen. Ausnahme sind dabei Unternehmensanleihen. Hier wird der Nennwert (Nominale) der Anleihe verwendet, um den Anteil am Unternehmenswert bzw. CO<sub>2</sub>e o.ä. zu ermitteln.
- Der „Gegenwärtige Wert aller Investitionen“ bezeichnet den Wert aller Investitionen des Finanzmarktteilnehmers (in EUR). Hierfür werden grundsätzlich Marktwerte herangezogen. Ausnahme stellen hier Unternehmensanleihen dar. Hier wird der Nennwert (Nominale) der Anleihe verwendet. Im Gegensatz dazu wurden für die Berechnung der „gegenwärtigen Werte aller Investitionen“ im Berichtsjahr 2022 ausschließlich Marktwerte verwendet. Die Umstellung erfolgte ab dem Berichtsjahr 2023. Für den "Gegenwärtigen Wert aller Investitionen" wird grundsätzlich nur die Summe jener Anlagen herangezogen, die auch in die Kennzahl einfließen, d.h. die der jeweiligen PAI-Kategorie (Unternehmen, Staaten und supranationale Organisation, Immobilien) zugeordnet wurden und für die PAI-Daten (bspw. CO<sub>2</sub>e-Ausstoß) vorhanden sind.
- Der „Unternehmenswert“ ist die Summe der Marktkapitalisierung der Stammaktien, der Marktkapitalisierung der Vorzugsaktien und des Buchwerts der Gesamtverschuldung sowie des Anteils ohne beherrschenden Einfluss am Ende des Geschäftsjahres, ohne Abzug der Barmittel oder den Barmitteln gleichgestellten Mittel.

## Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

---

Finanzmarktteilnehmer

Pensionskasse Konzern Versicherungskammer Bayern VVaG (529900ENCWRBF017ND53)

---

### Zusammenfassung

Die Pensionskasse Konzern Versicherungskammer Bayern VVaG (529900ENCWRBF017ND53) berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bei der vorliegenden Erklärung handelt es sich um die konsolidierte Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren der Pensionskasse Konzern Versicherungskammer Bayern VVaG. Diese Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren bezieht sich auf den Bezugszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025.

Die Offenlegung umfasst Informationen zu Investitionen in Unternehmen, in Staaten und supranationale Organisationen sowie in Immobilien.

Die Pensionskasse Konzern Versicherungskammer Bayern VVaG berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch verschiedene Strategien:

- Ausschlusskriterien für Unternehmen und Staaten (z.B. fossile Brennstoffe, Verstöße gegen UNGC-Leitsätze, kein Engagement in kontroverse Waffen, Einhaltung von sozialen Mindeststandards)
- Reduktionsziele für Treibhausgasemissionen bei Unternehmen und Immobilien
- Energieeffizienzmaßnahmen (z.B. Austausch konventioneller Leuchtmittel durch energiesparende Alternativen) sowie nachhaltigkeitsbezogene Vertragsgestaltung (z.B. Abschluss von Green-Lease-Verträgen im Gewerbebereich) für Immobilien

Die Entwicklung aller vom Gesetzgeber definierten verpflichtenden sowie der zusätzlichen Indikatoren wird regelmäßig durch das PAI-Committee überwacht.

Die Pensionskasse Konzern Versicherungskammer Bayern VVaG orientiert sich im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsstrategie für die Kapitalanlage am UN Global Compact (UNGC) als internationales Rahmenwerk für gute Unternehmensführung sowie - durch die Mitgliedschaft bei der Net Zero Asset Owner Alliance (NZAOA) – am Pariser Klimaabkommen. Darüber hinaus betrachtet der Konzern die Auswirkungen des Klimawandels auf die Kapitalanlage im Rahmen seines Risikomanagementprozesses.

Der Konzern Versicherungskammer verfolgt zudem eine aktive Mitwirkungspolitik zu materiellen ESG-Aspekten sowohl über die Ausübung der Stimmrechte ("Proxy Voting"), den Dialog mit Unternehmen ("Corporate Engagement") und die Einflussnahme bei externen Fonds- und Assetmanagern („Assetmanager-Engagement"). Bei der Umsetzung arbeitet die Versicherungskammer mit externen Kapitalverwaltungs- und Dienstleistungsgesellschaften zusammen. In diesem Zuge werden auch wichtige nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen ausgewählter Emittenten adressiert.

## Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird									
Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen				Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum	Datenverfügbarkeit in Prozent (GJ25)	
		GJ 2025	GJ 2024	GJ 2023	GJ 2022				
<b>KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN</b>									
Treibhausgasemissionen	1. THG - Emissionen	Scope-1-Treibhausgasemissionen	4.891 tCO2e	4.821 tCO2e	5.225 tCO2e	6.004 tCO2e		Dekarbonisierung der Kapitalanlage	94,7%
		Scope-2-Treibhausgasemissionen	1.672 tCO2e	1.466 tCO2e	1.325 tCO2e	1.371 tCO2e		Dekarbonisierung der Kapitalanlage	94,7%
		Scope-3-Treibhausgasemissionen	49.222 tCO2e	50.333 tCO2e	45.884 tCO2e	53.386 tCO2e		Dekarbonisierung der Kapitalanlage	94,7%
		THG-Emissionen insgesamt	55.785 tCO2e	56.620 tCO2e	52.434 tCO2e	60.760 tCO2e		Dekarbonisierung der Kapitalanlage	94,7%
	2. CO2-Fußabdruck	CO2-Fußabdruck	516,1 tCO2e/Mio. EUR	493,2 tCO2e/Mio. EUR	595,5 tCO2e/Mio. EUR	840,4 tCO2e/Mio. EUR		Dekarbonisierung der Kapitalanlage	94,7%
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	839,3 tCO2e/Mio. EUR	793,1 tCO2e/Mio. EUR	855,8 tCO2e/Mio. EUR	844,3 tCO2e/Mio. EUR		Dekarbonisierung der Kapitalanlage	94,7%	
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteile der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	14,3%	13,7%	13,6%	13,6%		<u>Kohle:</u> Ausschluss von Neuinvestitionen in Unternehmen mit kohlebasierten Geschäftsmodellen: - GJ 2025: max. 2,5% Förderung bzw. 15% Verstromung - GJ 2024: max. 5% Förderung bzw. 20% Verstromung - GJ 2022/23: max. 5% Förderung bzw. 25% Verstromung	94,7%	

								<p>Schrittweise Verschärfung der Umsatzschwellen festgelegt</p> <p><u>Öl und Gas (seit GJ 2024):</u>  Ausschluss von Neuinvestitionen oder neuen Finanzierungen von Infrastrukturprojekten im Bereich konventionelles bzw. unkonventionelles Öl und Gas.  Ausschlüsse Infrastruktur konventionell:  - Upstream Öl und Gas  - Midstream Öl  - Downstream Öl</p> <p>Ausschlüsse Infrastruktur unkonventionell:  - Aktivitäten in Region (Ant-)Arktis  - Aktivitäten im Bereich Exploration, Förderung, Produktion und Transport von Schieferöl- und -gas (Fracking) bzw. Öl- und Teersanden</p> <p>Ausschluss von Neuinvestitionen in Unternehmen mit öl- und gasbasierten Geschäftsmodellen. Maximal zulässige Umsatzschwellen:  - Unkonventionelles Öl und Gas: 15%  - Ölsande: 5%  - Schieferöl: 5%  - Schiefergas: 5%  - Arktisches Öl: 5%  - Arktisches Gas: 5%</p>
--	--	--	--	--	--	--	--	--

	5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen	64,8%	64,6%	73,5%	74,7%		Regelmäßiges Monitoring der Entwicklung der Kennzahl und der Datenqualität im Zuge des PAI-Committees	94,7%
	6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren							34,0%
	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (NACE Code A)	n/a	0,4 GWh/Mio. EUR	0,1 GWh/Mio. EUR	0,2 GWh/Mio. EUR			Regelmäßiges Monitoring der Entwicklung der Kennzahl und der Datenqualität im Zuge des PAI-Committees	n/a
	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (NACE Code B)	n/a	1,0 GWh/Mio. EUR	0,7 GWh/Mio. EUR	1,2 GWh/Mio. EUR			Regelmäßiges Monitoring der Entwicklung der Kennzahl und der Datenqualität im Zuge des PAI-Committees	n/a
	Verarbeitendes Gewerbe (NACE Code C)	0,4 GWh/Mio. EUR	3,5 GWh/Mio. EUR	0,3 GWh/Mio. EUR	0,5 GWh/Mio. EUR			Regelmäßiges Monitoring der Entwicklung der Kennzahl und der Datenqualität im Zuge des PAI-Committees	25,1%
	Energieversorgung (NACE Code D)	1,6 GWh/Mio. EUR	1,1 GWh/Mio. EUR	1,6 GWh/Mio. EUR	4,1 GWh/Mio. EUR			Regelmäßiges Monitoring der Entwicklung der Kennzahl und der Datenqualität im Zuge des PAI-Committees	5,3%

		Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen (NACE Code E)	n/a	1,0 GWh/Mio. EUR	1,4 GWh/Mio. EUR	2,3 GWh/Mio. EUR		Regelmäßiges Monitoring der Entwicklung der Kennzahl und der Datenqualität im Zuge des PAI-Committees	n/a
		Baugewerbe (NACE Code F)	0,1 GWh/Mio. EUR	0,1 GWh/Mio. EUR	0,1 GWh/Mio. EUR	0,2 GWh/Mio. EUR		Regelmäßiges Monitoring der Entwicklung der Kennzahl und der Datenqualität im Zuge des PAI-Committees	1,8%
		Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (NACE Code G)	n/a	0,1 GWh/Mio. EUR	0,1 GWh/Mio. EUR	0,2 GWh/Mio. EUR		Regelmäßiges Monitoring der Entwicklung der Kennzahl und der Datenqualität im Zuge des PAI-Committees	n/a
		Verkehr und Lagerei (NACE Code H)	n/a	1,6 GWh/Mio. EUR	1,2 GWh/Mio. EUR	1,3 GWh/Mio. EUR		Regelmäßiges Monitoring der Entwicklung der Kennzahl und der Datenqualität im Zuge des PAI-Committees	n/a
		Grundstücks- und Wohnungswesen (NACE Code L)	0,6 GWh/Mio. EUR	0,7 GWh/Mio. EUR	0,3 GWh/Mio. EUR	0,4 GWh/Mio. EUR		Regelmäßiges Monitoring der Entwicklung der Kennzahl und der Datenqualität im Zuge des PAI-Committees	1,8%
Biodiversität	7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/ Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken	28,8%	27,3%	21,1%	0,0%	Änderung der Methodik bei der Bestimmung des Indikators erstmalig für Angaben in 2023	Regelmäßiges Monitoring der Entwicklung der Kennzahl und der Datenqualität im Zuge des PAI-Committees	94,7%
Wasser	8. Emissionen in Wasser	Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die	0,5 t/Mio. EUR	0,0 t/Mio. EUR	0,0 t/Mio. EUR	n/a	Keine Veröffentlichung für das GJ 2022	Regelmäßiges Monitoring der Entwicklung der Kennzahl und der Datenqualität im Zuge des PAI-Committees	10,1%

		investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt					aufgrund nicht ausreichender Datenqualität.		
Abfall	9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	1,6 t/Mio. EUR	1,6 t/Mio. EUR	1,5 t/Mio. EUR	n/a	Keine Veröffentlichung für das GJ 2022 aufgrund nicht ausreichender Datenqualität.	Regelmäßiges Monitoring der Entwicklung der Kennzahl und der Datenqualität im Zuge des PAI-Committees	88,6%
<b>INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG</b>									
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren	0,0%	0,0%	0,0%	2,0%		Ausschluss von Neuinvestitionen in Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen die Prinzipien des UNGC bei Neuinvestitionen sowie Normbasiertes Screening (Ziel: keine Verstöße gegen den UNGC im Bestand)	94,7%
	11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze	1,4%	1,3%	1,5%	37,2%	Änderung der Methodik bei der Bestimmung des Indikators erstmalig für Angaben in 2023	Regelmäßiges Monitoring der Entwicklung der Kennzahl und der Datenqualität im Zuge des PAI-Committees	94,7%

	für multinationale Unternehmen	für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben							
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird	10,7%	12,6%	14,1%	16,3%		Regelmäßiges Monitoring der Entwicklung der Kennzahl und der Datenqualität im Zuge des PAI-Committees	87,6%
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane	36,9%	36,2%	35,2%	33,3%		Regelmäßiges Monitoring der Entwicklung der Kennzahl und der Datenqualität im Zuge des PAI-Committees	84,7%
	14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%		<u>Seit 01.11.2025:</u> Ausschluss von Neuinvestitionen in Unternehmen, die in Verbindung mit der Produktion kontroverser Waffen stehen sowie Unternehmen, die Nuklearwaffen oder Komponenten für Nuklearwaffen herstellen und in	94,7%

								Ländern ansässig sind, die den Atomwaffensperrvertrag nicht unterzeichnet haben	
								<u>Bis 31.10.2025:</u> Ausschluss von Neuinvestitionen in Unternehmen, die in Verbindung mit der Produktion kontroverser Waffen, inkl. Nuklearwaffen, stehen	

Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen									
Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen		Messgröße	Auswirkungen				Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum	Datenverfügbarkeit in Prozent (GJ25)
			GJ 2025	GJ 2024	GJ 2023	GJ 2022			
Umwelt	15. THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird	201,7 tCO2e / EUR Mio.	259,5 tCO2e / EUR Mio.	215,5 tCO2e / EUR Mio.	254,6 tCO2e / EUR Mio.		Dekarbonisierung der Kapitalanlage	35,6%
Soziales	16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)	0 Relativer Anteil: 0,0%	0 Relativer Anteil: 0,0%	0 Relativer Anteil: 0,0%	0 Relativer Anteil: 0,0%		Ausschluss von Neuinvestitionen in Staaten, die als „Not Free“ nach dem Freedom House Index eingestuft sind	80,1%

Indikator für Investitionen in Immobilien									
Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen		Messgröße	Auswirkungen				Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum	Datenverfügbarkeit in Prozent (GJ25)
			GJ 2025	GJ 2024	GJ 2023	GJ 2022			
Fossile Brennstoffe	17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien	Anteil der Investitionen in Immobilien, die im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Lagerung, dem Transport oder der Herstellung von fossilen Brennstoffen stehen	n/a	n/a	0,0%	0,0%		Regelmäßiges Monitoring der Entwicklung der Kennzahl und der Datenqualität im Zuge des PAI-Committees	n/a
Energieeffizienz	18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	Anteil der Investitionen in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	58,0%	58,0%	60,0%	64,0%		Energieeffizienzmaßnahmen sowie Abschluss von Green-Lease-Verträgen im Gewerbebereich für Immobilien im Berichtszeitraum. Abschluss neuer Gaslieferverträge mit höherem Biogasanteil sowie Umstellung auf Fernwärme sind geplant.	45,3%

## Weitere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

### Zusätzliche Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren

Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen	Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (qualitativ oder quantitativ)	Messgröße	Auswirkungen				Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum	Datenverfügbarkeit in Prozent (GJ25)
			GJ 2025	GJ 2024	GJ 2023	GJ 2022			
Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird									
KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN									
Emissionen	4. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen	48,5%	44,9%	44,4%	51,4%		Regelmäßiges Monitoring der Entwicklung der Kennzahl und der Datenqualität im Zuge des PAI-Committees	94,7%

Zusätzliche Indikatoren für die Bereiche Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung

INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG									
Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen	Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (qualitativ oder quantitativ)	Messgröße	Auswirkungen				Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum	Datenverfügbarkeit in Prozent (GJ25)
			GJ 2025	GJ 2024	GJ 2023	GJ 2022			
<b>Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird</b>									
Menschenrechte	9. Fehlende Menschenrechtspolitik	Anteil der Investitionen in Unternehmen ohne Menschenrechtspolitik	2,8%	2,7%	10,9%	9,2%		Regelmäßiges Monitoring der Entwicklung der Kennzahl und der Datenqualität im Zuge des PAI-Committees	94,7%
<b>Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen</b>									
Menschenrechte	20. Durchschnittliche Leistung im Bereich Menschenrechte	Bewertung der durchschnittlichen Leistung der Länder, in die investiert wird, im Bereich Menschenrechte anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte „Erläuterung“ erläutert wird	0,8	0,8	0,8	0,8	Berechnung auf Basis eines Teilindikators (Faktor 4) des World Justice Project Rule of Law Index. Die Punktzahl kann zwischen 0 und 1 liegen, wobei höhere Werte eine stärkere nationale Leistung in einem breiten Spektrum von Menschenrechtsfragen anzeigen.	Regelmäßiges Monitoring der Entwicklung der Kennzahl und der Datenqualität im Zuge des PAI-Committees	80,1%

## Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

### Strategien, Entscheidungsprozesse und Verantwortlichkeiten

Um die Entwicklung der nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der von der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 betroffenen Gesellschaften zu bewerten, hat der Konzern Versicherungskammer das PAI-Committee gegründet. Das Komitee tritt einmal im Kalenderhalbjahr zu einer ordentlichen Sitzung, bei Bedarf - insbesondere im Zuge entsprechender Entwicklungen der regulatorischen PAI-Vorgaben - zusätzlich zu außerordentlichen Sitzungen zusammen. Mitglieder des PAI-Committees sind die relevanten Hauptabteilungsleiter des Konzerns, die Geschäftsführer des Front Offices, der Konzernnachhaltigkeitsbeauftragte sowie die Ressortleiter Kapitalanlage der Pensionskassen. Im Berichtszeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 tagte das PAI-Committee im halbjährlichen Regeltturnus.

Für die PAI-Indikatoren, die für besonders wichtig erachtet werden, hat der Konzern Versicherungskammer entsprechende Ausschlusskriterien festgelegt (siehe z.B. PAI 4 ‚Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind‘). Weiterhin ist die Versicherungskammer Mitglied in relevanten strategischen Initiativen, wie der Net Zero Asset Owner Alliance (NZAOA) und hat sich mit seinen Zielen verpflichtet, zum Wandel hin zu einer klimaneutralen Zukunft beizutragen (siehe z.B. PAI 1-3). Ebenso wurden im Immobilienbestand Energieeffizienzmaßnahmen vorgenommen (z.B. Austausch konventioneller Leuchtmittel durch energiesparende Alternativen) sowie Green-Lease-Verträge im Gewerbebereich abgeschlossen (PAI 18). Dieser strategische Ansatz wird regelmäßig auf Aktualität untersucht und weiterentwickelt. Das PAI-Committee hat diese Strategien zum Umgang mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Sitzung vom 11.05.2026 bestätigt.

Die Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der beschriebenen Strategien sind in der ESG-Richtlinie für die Kapitalanlage sowie in der Geschäftsordnung des PAI-Committees festgehalten. Wesentlich sind dabei die folgenden Zuständigkeiten:

- Abteilung Strategische Asset Allokation & Planung Kapitalanlage sowie Investment Committee: Jährliche Überprüfung der Nachhaltigkeitsstrategie für die Kapitalanlage und Bewertung auf Angemessenheit
- PAI-Committee: Vorbereitung der gesetzlichen Berichterstattung inklusive Bewertung; Festlegung zusätzlicher Indikatoren; Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen, sofern notwendig
- Prozessverantwortliche und Entscheidungsgremien gemäß Kompetenzverteilung in den Versicherungsunternehmen bzw. im Konzern: Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen

Die Abteilung Strategische Asset Allokation & Planung Kapitalanlage überprüft jährlich unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsstrategie des Konzerns die Relevanz aller Indikatoren, welche in den Tabellen 1 bis 3 aus Anhang 1 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 aufgeführt sind. Bei Bedarf bringen die betroffenen Fachbereiche zusätzlich ihre Expertise ein. Diese Expertenbewertungen werden durch die Auswertung einschlägiger Fachliteratur ergänzt. Durch dieses Vorgehen wird eine angemessene Einschätzung der Wahrscheinlichkeit des Auftretens nachteiliger Auswirkungen, deren Schwere und deren möglicherweise irreversibler Charakter sichergestellt. Basierend auf diesen Arbeitsschritten bereitet die Abteilung Strategische Asset Allokation & Planung Kapitalanlage eine Empfehlung für eine mögliche Weiterentwicklung der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 genannten Indikatoren vor und legt diese dem PAI-Committee vor.

### Methoden, Datenquellen und Fehlermargen

Bei der Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen werden solche Nachhaltigkeitsauswirkungen, die direkt oder indirekt von Maßnahmen betroffen sind, also bspw. durch Ausschlusskriterien oder andere Einschränkungen verringert werden können, höher gewichtet. Nachhaltigkeitsauswirkungen, die von keinen direkten Maßnahmen betroffen sind, werden niedriger gewichtet.

#### **1. Indikatoren, die durch Maßnahmen aus der Nachhaltigkeitsstrategie für die Kapitalanlage beeinflusst werden:**

Die ESG-Richtlinie für die Kapitalanlage regelt den Umgang mit ESG-Aspekten der Kapitalanlage des Konzerns. Dies umfasst Einschränkungen in Form von Ausschlusskriterien, die direkt oder indirekt die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen beeinflussen können. Die Vorgaben der ESG-Richtlinie für die Kapitalanlage des Konzerns werden über bestehende Prozesse und Gremien, wie bspw. das Investment Committee, festgelegt. Die Abteilung Strategische Asset Allokation & Planung Kapitalanlage überprüft, inwieweit die Vorgaben der ESG-Richtlinie direkt oder indirekt die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen beeinflussen. Die Ergebnisse werden dem PAI-Committee halbjährlich vorgestellt und können der obenstehenden Tabelle in Spalte "Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum" entnommen werden.

#### **2. Indikatoren, für die zusätzliche Maßnahmen vom PAI-Committee empfohlen wurden:**

Gemäß Geschäftsordnung des PAI-Committees bewertet das Gremium die Angemessenheit bestehender und die Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen. Dabei kann es Empfehlungen zur Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen an die jeweiligen Prozessverantwortlichen und Entscheidungsgremien gemäß der Kompetenzverteilung in den Versicherungsunternehmen aussprechen. Die im PAI-Committee empfohlenen Maßnahmen sind in der obenstehenden Tabelle der Spalte "Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum" beschrieben.

Fehlermargen bei der Einschätzung der Gewichtung der Nachhaltigkeitsauswirkungen können sich insbesondere aus der Tatsache ergeben, dass der Ansatz zur Bewertung der Indikatoren auf der Basis von Expertenschätzungen erfolgt. Einer rein subjektiven Sichtweise wird durch die heterogene Zusammensetzung des PAI-Committees aus verschiedenen Fachbereichen entgegengewirkt.

Zur Berechnung der PAI-Indikatoren werden verschiedene Datenquellen verwendet, v.a. Datenmaterial eines externen ESG-Datenanbieters (für börsenhandelte Wertpapiere, externe Anlagebausteine), Daten der Kapitalverwaltungsgesellschaften (für interne Anlagekonzepte) sowie selbst erhobene Daten (für direkt gehaltene Immobilien). Es können Einschränkungen bei Nachhaltigkeitsdaten z. B. durch subjektive und qualitative ESG-Bewertungen, Schätzverfahren für Daten, Datenfehler oder mangelnde Datenverfügbarkeit auftreten. Hierbei werden bei materiellen Auffälligkeiten auf Ebene der aggregierten PAI-Indikatoren (z.B. Ausreißer, mangelhafte Datenabdeckung) Plausibilitätsprüfungen durchgeführt und Rückfragen an den Datenlieferanten gestellt, um - falls nötig - Korrekturen herbeizuführen. Ebenso wird die ESG-Datenqualität und -kontinuität durch Vorjahresvergleiche überprüft. Dadurch sollen materielle Fehler bei der Berechnung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen aufgelöst werden.

### Best-Effort-Ansatz

Für die Assetklassen Private Equity, Infrastruktur und Immobilien (Indirekt) wurden auch im Geschäftsjahr 2025 Daten bei den Unternehmen selbst bzw. bei den entsprechenden Assetmanagern angefragt. Vor allem aufgrund unzureichender Datenstrukturierung und -qualität bzw. unvollständiger Datenrückläufe konnten diese Zulieferungen im vorliegenden PAI-Statement weiterhin nicht verwendet werden.

## Mitwirkungspolitik

Bei investierten oder beteiligten Unternehmen erfolgt die Mitwirkungspolitik zu materiellen ESG-Aspekte auf Ebene des Konzerns Versicherungskammer sowohl über die Ausübung der Stimmrechte ("Proxy Voting"), den aktiven Dialog mit Unternehmen ("Corporate Engagement") und die Einflussnahme bei externen Fonds- und Assetmanagern („Assetmanager-Engagement). Bei der Umsetzung arbeitet die Versicherungskammer mit externen Kapitalverwaltungs- und Dienstleistungsgesellschaften zusammen. Mit ihnen stimmt sich der Konzern regelmäßig zu deren übergeordneten Strategien in Bezug auf ESG ab und adressiert relevante Aspekte und Entwicklungen. In diesem Zuge werden auch wichtige nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen ausgewählter Emittenten adressiert. Hierbei erfolgte für das Geschäftsjahr 2025 eine Priorisierung konkreter Engagement-Schwerpunkte bei der sowohl Klimawandelthemen (Reduktionsziele für Treibhausgasemissionen und fossile Brennstoffe, [z.B. PAI 1-4]), als auch Arbeitsnormen und Grundsätze einer guten Unternehmensführung (UNGC-Leitsätze [PAI 10]) Berücksichtigung finden können. Im Berichtszeitraum existierte im Rahmen der Mitwirkungspolitik kein formalisierter Eskalationsprozess im Umgang mit investierten oder beteiligten Unternehmen, wenn bei deren nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen über mehrere Berichtszeiträume keine Verringerung festzustellen war.

Die jeweiligen Versicherungsunternehmen (wie z.B. die Pensionskasse Konzern Versicherungskammer Bayern VVaG ) betreiben keine eigene Mitwirkungspolitik. Weitere Informationen zur Mitwirkungspolitik der Pensionskasse Konzern Versicherungskammer Bayern VVaG können unter folgendem Link dem ARUG II Bericht entnommen werden: <https://www.konzern-versicherungskammer.de/konzern/geschaeftsbericht.html>

## Bezugnahme auf international anerkannte Standards

Der Konzern Versicherungskammer - und somit auch Pensionskasse Konzern Versicherungskammer Bayern VVaG - orientiert sich im Rahmen seiner Nachhaltigkeitsstrategie für die Kapitalanlage am UN Global Compact (UNGC) als internationales Rahmenwerk für gute Unternehmensführung sowie - durch die Mitgliedschaft bei der Net Zero Asset Owner Alliance (NZAOA) – am Pariser Klimaabkommen. Darüber hinaus betrachtet der Konzern die Auswirkungen des Klimawandels auf die Kapitalanlage im Rahmen seines Risikomanagementprozesses:

1. Mit der Orientierung am Rahmenwerk des UNGC adressiert der Konzern Versicherungskammer den PAI-Indikator ‚Verstöße gegen die UNGC- und OECD-Grundsätze‘ (PAI 10). Der Ausschluss von Unternehmen mit Verstößen gegen den UNGC ist in der ESG-Richtlinie als Teil der Ausschlusskriterien definiert. Durch diesen und weitere Ausschlüsse schafft die Versicherungskammer einen Mindeststandard, der sowohl dem Werteverständnis des Konzerns entspricht als auch grundlegende Standards eines langfristigen Wirtschaftens einfordert. Neben den Ausschlusskriterien wird durch das Normbasierte Screening für die gesamten Kapitalanlagen angestrebt, dass die Anlagen in Unternehmen im liquiden Bereich, für die eine entsprechende Information über den ESG-Datenanbieter der Versicherungskammer zur Verfügung steht, keine schwerwiegenden Verstöße gegen die zehn Prinzipien des UNGC aufweisen. Über diesen Ansatz misst der Konzern das „UN Global Compact Alignment“ der investierten Unternehmen.
2. Durch den Beitritt zur NZAOA unterstreicht der Konzern Versicherungskammer seine Ambition zur Dekarbonisierung seiner Kapitalanlagen. Im Zuge dessen setzt die Versicherungskammer alle 5 Jahre Zwischenziele, die im Einklang mit dem 1,5°C-Ziel des Pariser Klimaabkommens stehen. Die Mitgliedschaft bei der NZAOA bietet ein Rahmenwerk, das sowohl die Kapitalanlagen des Konzerns als auch die Realwirtschaft auf ein 1,5°C-Szenario lenken soll. Dieses Rahmenwerk wird aktuell als ausreichend für die Erreichung der Dekarbonisierungsziele betrachtet. Die Dekarbonisierung der Kapitalanlagen im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen misst der Konzern Versicherungskammer vordergründig anhand des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks

(Scope 1 und 2) seiner Kapitalanlage. Damit werden mehrere PAI-Indikatoren berücksichtigt, u.a. Scope-1- und Scope-2-Treibhausgasemissionen (PAI 1), den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck (PAI 2).

3. Die Betrachtung von Nachhaltigkeits-/ESG-Risiken ist für Unternehmen der Versicherungskammer im Risikomanagementprozess integriert. Im Zuge der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment – ORSA) betrachtet der Konzern Versicherungskammer für seine Solvency-II-Versicherungsunternehmen in der Kapitalanlage zwei spezifische Klima-Szenarien, je eines aus dem Bereich eines starken physischen Risikos<sup>2</sup> und eines mit starken Transitionsrisiko<sup>3</sup>. Die Szenarien stammen vom Network for Greening the Financial System (NGFS)<sup>4</sup>. Der Konzern Versicherungskammer verwendet die im Jahr 2023 aktualisierten NGFS-Szenarien:
- Im „Delayed Transition“ Szenario geht das NGFS von einer verzögerten Umsetzung klimapolitischer Maßnahmen bis zum Jahr 2030 aus, die danach abrupt und ungeordnet erfolgen. Das Ziel, die Netto-CO<sub>2</sub>-Emissionen auf Null zu senken, wird erst nach dem Jahr 2070 erreicht, erlaubt aber eine Begrenzung der globalen Erwärmung auf unter 2 °Celsius. Kurzfristig ergeben sich erhebliche makroökonomische Verwerfungen, insbesondere kohlenstoffintensive Sektoren sind in diesem „Delayed Transition“ Szenario betroffen.
  - Im „Current Policies“ Szenario unterstellt das NGFS, dass es keine weiteren klimapolitischen Maßnahmen über die bereits bestehenden hinausgehen wird. Infolgedessen steigt die globale Erwärmung um bzw. auch über 3 °Celsius und es wird zu chronischen Veränderungen physischer Variablen und zur Zunahme von Extremwetterereignissen kommen.

Über die Ergebnisse der Klimaszenarioanalyse berichtet der Konzern Versicherungskammer im Rahmen der Solvency II Berichterstattung. Zusammenfassend wird die Risikotragfähigkeit nicht gefährdet. Diese Einschätzung gilt gleichermaßen für die Pensionskassen des Konzerns.

## Historischer Vergleich

Informationen zum historischen Vergleich sind den Tabellen im Abschnitt ‚Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren‘ zu entnehmen

---

<sup>2</sup> Physische Risiken entstehen direkt infolge des Klimawandels. Sie werden als akut bezeichnet, wenn sie aus spezifischen Extremwetterereignissen, wie etwa Stürmen oder Überschwemmungen, entstehen. Chronisch sind sie, wenn die Schäden durch längerfristige Klimaveränderungen, wie z. B. dem Temperaturanstieg oder dem Anstieg des Meeresspiegels, auftreten. Die Schäden können direkt für entsprechende Organisationen entstehen – beispielsweise an Betriebsgebäuden – oder indirekt, etwa über Lieferketten.

<sup>3</sup> Transitionsrisiken ergeben sich durch die Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft, die sich über rechtliche Risiken, politische Risiken, Technologierisiken (z. B. durch die Weiterentwicklung der Elektromobilität), Risiken bezüglich der Marktstimmung oder Reputationsrisiken materialisieren könnten.

<sup>4</sup> <https://www.ngfs.net/en/publications-and-statistics/ngfs-publications>

